

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 9

Bielefeld, den 4. Juni

1956

Inhalt: 1. Endgültige Bevollmächtigung für Evangelische Unterweisung. 2. Lehrgang zur Erlangung der Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen. 3. Urkunde über die Bildung eines Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest. Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest. 4. Urkunde über die Namensänderung der Kirchengemeinde Horst. 5. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Iserlohn und Hemer. 6. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Hemer und Ihmert. 7. Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle für Evgl. Unterweisung an Berufs- und Fachschulen im Kirchenkreis Gelsenkirchen. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (5.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Schalke. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (10.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Siegen. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (3.) Pfarrstelle in der Thomä-Pauli-Kirchengemeinde in Soest. 11. Persönliche und andere Nachrichten.

Endgültige Bevollmächtigung für Evangelische Unterweisung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1956
Nr. 6929 / C 9—07

Lehrern und Lehrerinnen, die auf den Pädagogischen Akademien ihre Lehrbefähigung erworben und eine Vorläufige Bevollmächtigung erhalten haben, die — gemäß der überreichten Urkunde — nur befristet gilt, werden

vom 23. 7. 1956 (18 Uhr) bis zum 29. 7. 1956 (mittags) zu einer Rüstzeit nach Haus Villigst b. Schwerte-Ruhr

eingeladen, auf der die Endgültige Bevollmächtigung (Vokation) erteilt wird.

Voraussetzung ist Ablegung der Zweiten Lehrprüfung und mindestens zweijährige Praxis in der Evangelischen Unterweisung.

Die Teilnehmer sind Gäste der Kirche und brauchen lediglich die um $\frac{1}{2}$ ermäßigten Fahrkosten aufzubringen.

Anmeldungen werden bis zum 10. 7. 1956 an das Katechetische Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, erbeten.

Lehrgang zur Erlangung der Lehr- befähigung für Evangelische Unterweisung an Volksschulen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 5. 1956
Nr. 6929 / C 9—07

Vom 30. 7. 1956 (Anreise bis 18 Uhr) bis zum 11. 8. 1956 (Abreise vormittags) findet in Haus Villigst bei Schwerte-Ruhr ein Eingangskursus für Evangelische Unterweisung statt.

Lehrer und Lehrerinnen, die die Lehrbefähigung für Evangelische Unterweisung erwerben wollen, werden gebeten, sich bis zum 15. Juli 1956 beim Katechetischen Amt, Villigst bei Schwerte-Ruhr, Iserlohner Str. 20, anzumelden.

Die Kosten für den Lehrgang betragen einschl. Unterkunft und Verpflegung 30,— DM. Antragsformulare für $\frac{1}{2}$ Fahrpreisermäßigung gehen den Teilnehmern mit der Bestätigung ihrer Anmeldung zu.

Urkunde über die Bildung eines Gesamt- verbandes der Evangelischen Kirchen- gemeinden in Soest

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Kirchengesetzes über die Bildung von Parochialverbänden im Geltungsbereich der revidierten Kirchenordnung von Westfalen und der Rheinprovinz vom 4. Juli 1904 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1904 Seite 16 — in der Fassung der Notverordnung zur Änderung von Kirchengesetzen über die Bildung von Parochialverbänden vom 9. Juni 1933 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1933 Seite 146 — und der Notverordnung über die Gesamtverbände vom 2. 2. 1948 — Kirchliches Amtsblatt 1948 Seite 53 — ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden folgendes an:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Soest

- a) Evangelisch-lutherische St. Petri-Kirchengemeinde,
 - b) Evangelische Thomä-Pauli-Kirchengemeinde,
 - c) Evangelische Wiese-Georg-Kirchengemeinde,
 - d) Evangelische Kirchengemeinde Maria zur Höhe und die
 - e) Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde
- bilden den „Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest“.

Andere Kirchengemeinden im Bereich des Kirchenkreises Soest können in den Verband aufgenommen werden.

§ 2

Der Gesamtverband hat, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der Kirchengemeinden, folgende Aufgaben:

1. Er erhebt Kirchensteuern und Kirchgeld unmittelbar von den einzelnen Gemeindegliedern nach einheitlichen Sätzen entsprechend den hierfür bestehenden allgemeinen Vorschriften.
2. Er stattet die Kirchengemeinden, soweit sie nicht über ausreichende eigene Einnahmen verfügen oder dritte Verpflichtete nicht herangezogen werden können, mit den Mitteln zur Erfüllung ihrer Leistungen und gesetzlichen Verpflichtungen aus.
3. Er stellt die Mittel bereit zum Erwerb von Grund und Boden zur Errichtung und Einrichtung der für die kirchliche Versorgung der Kirchengemeinden erforderlichen Gebäude im Rahmen einer das gesamte Gebiet der Kirchengemeinden umfassenden Planung. Die Gebäude, Einrichtungen und Grundstücke gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über, für die sie beschafft werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
4. Er stellt die Mittel bereit für die Aufgaben, die den Kirchengemeinden gemeinsam obliegen oder deren gemeinsame Erledigung geboten und zweckmäßig ist.
5. Er bringt die gesamte Pfarrbesoldung auf einschließlich der in den einzelnen Kirchengemeinden noch zu errichtenden Pfarrstellen sowie die Bezüge der geistlichen Hilfskräfte, entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen und besonderen Ordnungen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Kirchengemeinden vorhandenen Stelleneinkünfte und etwaige Zuschüsse.
6. Er bringt die Umlagen für den Kirchenkreis und die Landeskirche auf und leitet sie weiter.
7. Er errichtet und unterhält einen Betriebsfonds und bildet Rücklagen zur finanziellen Sicherung von Bauten und zur Erfüllung sonstiger Gesamtaufgaben.
8. Er schafft einheitliche Gebührensätze in den einzelnen Kirchengemeinden.
9. Er nimmt geistliche Aufgaben wahr, für die ein gemeinsames Handeln der Kirchengemeinden geboten und zweckmäßig ist.

Der Gesamtverbands-Vorstand kann dem Gesamtverband weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Der Gesamtverband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Kirchengemeinden, von denen er getragen wird. Er kann die Kirchengemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben heranziehen.

§ 4

Der Gesamtverband richtet sich ein und gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß der anliegenden Satzung.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. April 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 9. Dezember 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Th ü m m e l

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 9. 12. 1955 von der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung des Gesamtverbandes der evangelischen Kirchengemeinden in Soest erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 8. 3. 1956 — I G 60 — 52 Nr. 1206/56 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg i. W., den 14. März 1956

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Hanfland

II U 1 Nr. S — 32 E

Satzung

des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest

§ 1

Der Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Soest ist juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 2

Organ des Gesamtverbandes ist der Gesamtverbands-Vorstand. Eine Gesamtverbandsvertretung wird nicht errichtet; ihre Aufgaben werden dem Gesamtverbands-Vorstand übertragen.

§ 3

Die Leitung des Gesamtverbandes liegt, unbeschadet der Rechte der Aufsichtsbehörden und der Rechte der Kirchengemeinden, dem Gesamtverbands-Vorstand ob. Dieser vertritt den Gesamtverband gerichtlich und außergerichtlich. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen sowie Vollmachten müssen unter Anführung der betreffenden Vorstandsbeschlüsse von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gesamtverbands-Vorstandes unterschrieben und mit dem Siegel des Gesamtverbandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse des Gesamtverbands-Vorstandes festgestellt, so daß es eines weiteren Nachweises der einzelnen Erfordernisse nicht bedarf.

§ 4

Der Gesamtverbands-Vorstand besteht aus:

Zwei Mitgliedern je Pfarrstelle.

Jede Kirchengemeinde kann nur einen Pfarrer entsenden.

Der Gesamtverbands-Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muß ein Pfarrer sein. Diese müssen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.

Die Mitglieder des Gesamtverbands-Vorstandes werden von den Presbyterien gewählt. Wieder-

wahl ist zulässig. Die Amtsdauer beträgt acht Jahre.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer findet für den Rest der Amtszeit die Wahl eines Nachfolgers durch das Presbyterium der Kirchengemeinde statt, der der Ausscheidende angehört hat.

Die erste Amtszeit beginnt unmittelbar nach der Neubildung der Presbyterien im Jahre 1956. Bis dahin werden die Aufgaben des Gesamtverbandsvorstandes von einem vorbereitenden Ausschuß für den Gesamtverband wahrgenommen, der aus 14 Mitgliedern besteht und durch den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Soest eingesetzt wird.

§ 5

Der Gesamtverbands-Vorstand hat sämtliche in seinen Geschäftsbereich fallende Aufgaben (§ 2 der Errichtungsurkunde) beschlußmäßig zu erledigen.

§ 6

Der Vorsitzende beruft den Gesamtverbands-Vorstand nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, unter Angabe der Tagesordnung zusammen. Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es schriftlich beantragt. Er legt dem Gesamtverbands-Vorstand die Gegenstände der Beratung vor. Auf seine Verhandlungen, auf die Geschäftsführung und Verwaltung finden die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenordnung für die Evangelische Kirche von Westfalen und der Verwaltungsordnung für das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen und im Rheinland sinngemäß Anwendung. Insbesondere gelten für die Feststellung der Beschlußfähigkeit des Gesamtverbands-Vorstandes Artikel 67 und für Abstimmungen Artikel 69 der Kirchenordnung sinngemäß.

Der Gesamtverbands-Vorstand ist berechtigt, für einzelne Beratungsgegenstände sachkundige Presbyteriumsmitglieder mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 7

Der Vorsitzende kann gegen Beschlüsse des Gesamtverbands-Vorstandes bei dem Kreissynodalvorstand binnen einer Woche Einspruch erheben, wenn er der Auffassung ist, daß die Beschlüsse gegen die bestehenden Gesetze verstoßen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes kann binnen 2 Wochen weiterer Einspruch bei der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig.

§ 8

Der Gesamtverbands-Vorstand setzt den Haushaltsplan in jedem Jahre fest und faßt den dafür erforderlichen Kirchensteuerbeschuß.

Die Übernahme neuer Aufgaben des Gesamtverbandes kann nur erfolgen, wenn der Beschluß mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Gesamtverbands-Vorstandsmitglieder gefaßt wird. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Anleihen, den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken.

§ 9

Der Gesamtverband ist berechtigt, Anleihen zum Erwerb von Grundstücken sowie zur Errichtung, Einrichtung und Instandsetzung von Gebäuden aufzunehmen, soweit ihm laufende Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben nicht zur Verfügung stehen. Bei Planungen im Sinne des § 2 der Errichtungsurkunde ist im Einvernehmen mit den davon betroffenen Kirchengemeinden vorzugehen. Können sich in solchen Fällen Gesamtverband und Kirchengemeinden nicht einigen, entscheidet nach Anhörung beider Parteien der Kreissynodalvorstand endgültig.

§ 10

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltspläne zwei Monate vor Beginn jeden Haushaltsjahres dem Gesamtverbandsvorstand einzureichen.

Der Gesamtverbands-Vorstand kann Posten der Haushaltspläne der Kirchengemeinden, soweit sie nicht vom Gesetz geforderte Leistungen darstellen, beanstanden. Wird der Haushaltsplan nicht innerhalb von 2 Monaten nach der Einreichung beanstanden, dann ist er damit anerkannt. Ist eine Kirchengemeinde mit der Entscheidung des Vorstandes nicht einverstanden, so entscheidet endgültig der Kreissynodalvorstand, dem der Gesamtverbands-Vorstand die Frage vorlegt.

Die betroffene Kirchengemeinde ist an die Entscheidung des Gesamtverbands-Vorstandes gebunden, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach deren Bekanntgabe beantragt hat, die Frage dem Kreissynodalvorstand vorzulegen. Die Kirchengemeinde hat sich im Rahmen der Beanstandung zu halten, bis endgültig feststeht, ob sie aufgehoben wird.

§ 11

Die Mittel, die der Gesamtverband zur Erfüllung der ihm nach der Errichtungsurkunde obliegenden Verpflichtungen und für seine Verwaltungskosten braucht, deckt er unmittelbar aus dem Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld sowie durch Leistungen der Kirchengemeinden.

§ 12

Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden wird aus den vom Gesamtverbände anerkannten Haushaltsplänen ermittelt und aus dem Aufkommen aus Kirchensteuern und Kirchgeld gedeckt.

§ 13

Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Gesamtverbandes keine Verpflichtungen eingehen, die eine finanzielle Belastung für die Kirchengemeinde und den Gesamtverband auslösen. Die Presbyterien verpflichten sich, vor Veräußerung eines Grundstückes die Stellungnahme des Gesamtverbands-Vorstandes einzuholen.

§ 14

Der Gesamtverband erledigt die ihm gemäß § 2 der Errichtungsurkunde obliegenden Aufgaben unmittelbar oder durch die Kirchengemeinden. Er ist berechtigt, aus deren Mitgliedern Ausschüsse zu bilden.

§ 15

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Gesamtverband die bei ihnen für die äußere Verwaltung vorhandenen Gebäude und Einrichtungen auf Anfordern in dem Maße zur Verfügung zu stellen, wie sie für den Verband erforderlich sind. Dabei soll der Gesamtverband die Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden gebührend berücksichtigen.

§ 16

Der Gesamtverband übernimmt die Beamten und Angestellten der einzelnen Kirchengemeinden. Die diesen Beamten und Angestellten zustehenden Rechte auf Vergütung und Versorgung werden durch eine solche Übernahme nicht berührt.

Die Beamten und Angestellten müssen sich im Falle der Übernahme eine Änderung ihrer Dienstanzweisung und Zuteilung anderer Dienstverrichtungen gefallen lassen. Können der Gesamtverband und eine Kirchengemeinde sich über die Übernahme eines Beamten oder Angestellten nicht einigen, so entscheidet die Kirchenleitung endgültig. Auch der Beamte oder Angestellte kann die Kirchenleitung anrufen.

§ 17

Die „Evangelische Zentralstelle Soest“ wird aufgelöst. Ihre Aufgaben werden vom Gesamtverband wahrgenommen, soweit sie der Satzung des Gesamtverbandes nicht widersprechen.

§ 18

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Mitglieder des Gesamtverbands-Vorstandes erforderlich. Das gleiche gilt für die Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in den Gesamtverband.

Bielefeld, den 9. Dezember 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Urkunde über die Namensänderung einer Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Horst, Kirchenkreis Gelsenkirchen, führt fortan den Namen

„Evangelische Kirchengemeinde
Gelsenkirchen-Horst“.

Bielefeld, den 12. Mai 1956

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 4947 / Horst 9

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelischen der westlich der Kreisgrenze Iserlohn-Land / Arnsberg liegenden Wohnplätze Ober-Ispei, Ispei, Rohland, Heppingserbach, Drubelhelle, Ebberg, Heppingsen und Hültershagen werden aus der Kirchengemeinde I s e r l o h n ausgepfarrt und in die im gleichen Kirchenkreis liegende Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde H e m e r eingepfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 6. April 1955

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Th ü m m e l

Nr. 2569 II / A 5—05 b

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 6. 4. 1956 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen des Kirchenkreises Iserlohn erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594) mit der Maßgabe, daß die Urkunde am 1. April 1956 in Kraft tritt.

Arnsberg, den 23. März 1956

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(L. S.) H a n f l a n d

G.Z.: II U 1 Nr. H — 13 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die im Genesungsheim Frönsperth innerhalb der Kommunalgemeinde Frönsberg wohnenden Evangelischen werden aus der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde H e m e r, Kirchenkreis Iserlohn, ausgepfarrt und in die im gleichen Kirchenkreis liegende Evangelische Kirchengemeinde I h m e r t eingepfarrt.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Bielefeld, den 30. Januar 1956

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
N i e m a n n

Nr. 939 / A 5—05 b

Zu der nach der umstehenden Urkunde vom 30. 1. 1956 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen des Kirchenkreises Iserlohn erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594) mit der Maßgabe, daß die Urkunde am 1. April 1956 in Kraft tritt.

Arnsberg, den 23. März 1956

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L. S.)

Hanfland

G.Z.: II U 1 Nr. H — 13 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen wird eine Pfarrstelle für Evgl. Unterweisung an Berufs- und Fachschulen errichtet.

Die Besetzung erfolgt sinngemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953. An die Stelle des Presbyteriums tritt der Kreissynodalvorstand.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1956

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Thümmel

Nr. 4076 / Gelsenkirchen VI e

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen, wird eine weitere (5.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1956.

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Thümmel

Nr. 1014 / Schalke 1 (5)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (10.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juni 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 12. Mai 1956

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Thümmel

Nr. 6525 / Siegen 1 (10)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Thomä-Pauli Kirchengemeinde in Soest, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (3.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Mai 1956 in Kraft.

Bielefeld, den 27. April 1956

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Thümmel

Nr. 4249 / Soest-Thomä-Pauli 1 (3)

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **B ö n e n**, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die anderweitige Verwendung des Pfarrers **Dütemeyer** erledigte (4.) Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde **E n g e r**, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers **Dr. Winckler** in den Ruhestand am 1. Oktober 1956 frei werdende Pfarrstelle der Evgl.-luth. Kirchengemeinde **H o l z h a u s e n**, Kirchenkreis Lübbecke. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Superintendenten **Korte** in den Ruhestand erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde **B a d L i p p s p r i n g e**, Kirchenkreis Paderborn. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer **Walter Schönwald**, bisher in Gelsenkirchen-Schalke, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde **B r o c k h a g e n**, Kirchenkreis Halle;

Hilfsprediger **Johannes Iburg** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Herne**, Kirchenkreis Herne, in die neu errichtete (8.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Joachim Schreiber** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **B r a m b a u e r**, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Richard Walter** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Rotthausen**, Kirchenkreis Gelsenkirchen, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger **Dr. Ottbrecht Weichenhan** zum Pfarrer der Kirchengemeinde **Schwerte**, Kirchenkreis Iserlohn, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle.

Ordiniert sind

Hilfsprediger **Volker Gürke** am 25. März 1956 in Schalke;

Hilfsprediger **Hans Joachim Rohlfing** am 15. April 1956 in Wanne-Eickel-Crange.

Gestorben ist

Hilfsprediger **Heinz Tonn** in Telgte, Kirchenkreis Münster, am 26. März 1956 im 45. Lebensjahr.